

Satzung des Sportanglerclub Güstrow e. V.

Satzung vom 23.08.2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportanglerclub Güstrow“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Sportanglerclub Güstrow e. V.“ führen. Der Vereinsname wird offiziell „SAG“ abgekürzt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Güstrow.
- (3) Der Verein gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern (LAV M/V) an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Kodex

- (1) Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss. Der SAG ist eine unabhängige, überparteiliche sowie weltanschaulich und konfessionell neutrale demokratische Vereinigung.
- (2) Vornehmstes Anliegen des SAG ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz, die Hege und Pflege der Gewässer und Fischbestände in ihren natürlichen Systemen im Interesse der Allgemeinheit, auch im Sinne der Landschaftspflege und der Freunde des Angelns.
- (3) Die Aufgaben des SAG sind insbesondere:
 - a) Die territorial gegebenen und gesetzlich zulässigen Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns zu schaffen bzw. zu erhalten und zu sichern.
 - b) Die anglerische und sonstige Tätigkeit der Mitglieder so zu gestalten und zu beeinflussen, dass zu einem wirksamen Natur- und Umweltschutz, zur Reinhaltung der Gewässer und Uferzonen, zum Erhalt der uns umgebenden Flora und Fauna und damit zur Sicherung unserer natürlichen Lebensbedingungen beigetragen wird.
 - c) Die Mitglieder des Vereins zu gesetzlichen Grundlagen und fachlichen Problemen aller mit dem Angeln zusammenhängenden Tätigkeiten zu schulen und zu beraten und sie zur Einhaltung der dazu erlassenen gesetzlichen und sonstigen Regelungen anzuhalten.
 - d) Zu allen Fragen des Natur- und Umweltschutzes eng mit den Behörden und territorialen Verwaltungen sowie allen anderen sich dabei engagierenden Vereinen und Personen zusammenzuarbeiten, Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und sonstige Umweltschäden sofort zu melden bzw. die Öffentlichkeit zu unterrichten und bei der Erkundung und Beseitigung der Ursachen und Folgeschäden aktiv mitzuwirken.
 - e) Anglerische Traditionen aufrechtzuerhalten, anglerische und andere Gemeinschaftsveranstaltungen der Mitglieder zu organisieren und durchzuführen sowie die Arbeit mit dem anglerischen Nachwuchs zu pflegen und zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SAG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SAG dürfen in diesem Sinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Satzung des Sportanglerclub Güstrow e. V.

Satzung vom 23.08.2018

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SAG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in §2 genannten Ziele und Zwecke verfolgt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sofern ein Einwilligungsvorbehalt besteht, bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung des Betreuers.

(2) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und Angelfischer. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Fördermitglieder sind keine Angelfischer.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den SAG in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind Angelfischer. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand bei schädigendem Verhalten oder erwiesener Unwürdigkeit durch Vorstandsbeschluss wieder entzogen werden. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses einzulegen. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung und wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrags wirksam.

(4) Natürlichen Personen ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ein Wechsel zwischen der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft möglich. Für einen Wechsel der Mitgliedschaft kann der Verein Gebühren erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod des Mitgliedes, Kündigung, Auflösung des Mitgliedes (juristische Person), Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- b) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

Satzung des Sportanglerclub Güstrow e. V.

Satzung vom 23.08.2018

- c) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- d) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- f) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- g) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- h) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied besitzt das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Alter 16) besitzen zudem das Stimmrecht (eine Stimme). Das Stimmrecht von Minderjährigen kann nur durch die Minderjährigen selbst und nicht durch ihre Personensorgeberechtigten ausgeübt werden. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(2) Mitglieder können beim Vorstand eine zeitlich begrenzte, kostenpflichtige Nutzung von Vereins-eigentum (Boote, Batterien, Bootsmotoren, Angelausrüstung) beantragen. Die Kostenpflicht kann aufgehoben werden. Der Vorstand entscheidet darüber abschließend. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern (bei Minderjährigen auch von deren Personensorgeberechtigten) die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Beendigung der Mitgliedschaft). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsprogrammen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Des Weiteren kann der Verein die erhobenen Daten (Alter, Geschlecht, Wohnort) an Vereine und Verbände, in denen der SAG Mitglied ist, weitergeben. Diese Daten werden dort ausschließlich intern zu Zwecken des jeweiligen Vereines bzw. Verbandes (z. B. Versenden der Verbandszeitschrift) genutzt.

(4) Berichte über Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit, sowie Ergebnisse die die Mitglieder bei ihrer anglerischen Tätigkeit erzielen, können unter der Namensangabe des Mitgliedes auf der Vereins-homepage veröffentlicht werden. Die Mitglieder können gegenüber dem Vorstand des Vereins der Veröffentlichung schriftlich widersprechen.

Satzung des Sportanglerclub Güstrow e. V.

Satzung vom 23.08.2018

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) oder ihrer Geschäftsfähigkeit (außer der Vollendung des 18. und 21. Lebensjahres) binnen eines Monats nach Bekanntwerden dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird mit Aufnahme in den Verein fällig. Zusätzlich ist mit der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr ermäßigen oder aufheben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Vereinsstrafen

(1) Der Vorstand kann Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und anglerische Fairness, gesetzliche Bestimmungen und die im Landesanglerverband Mecklenburg / Vorpommern geltenden Ordnungen, sonstige Interessen des Vereins ahnden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Mögliche Strafen können sein: Ermahnung, Entzug des Stimmrechts für eine bestimmte Zeit, Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern, Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden, Geldstrafe (näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung) und Ausschluss aus dem Verein (§6 Absatz 3 der Satzung). Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

(3) Bei schweren oder mehreren Verstößen kann durch den Vorstand der sofortige Ausschluss erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) ehrloses oder unsittliches Verhalten innerhalb der vom Verein genutzten Grundstücke und Anlagen;
- b) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnung und mindestens einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;
- c) gröbliche Beleidigung oder Verächtlichmachung des Vorstandes oder aller Vereinsmitglieder;
- d) nachgewiesenermaßen vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.

Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses einzulegen. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Satzung des Sportanglerclub Güstrow e. V.

Satzung vom 23.08.2018

§8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Hierzu werden die Kontaktdaten verwendet, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Mitglieder können Anträge bis zu zwei Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung beim Vorstand einreichen. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Alles Weitere regelt die Wahl- und Versammlungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladefrist beginnt mit der Absendung der Einladungen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Stellvertreter, wahrgenommen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorganges die Versammlungsleitung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig: Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, Bestellung des Kassenprüfers, Änderung der Versammlungsordnung, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Versammlungsordnung.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Einzelheiten zur Protokollführung ergeben sich aus der Versammlungsordnung.

§9 Vorstand

(1) Den Vorstand des Vereins bilden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und der erweiterte Vorstand aus bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Satzung des Sportanglerclub Güstrow e. V.

Satzung vom 23.08.2018

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht typischerweise aus den Vereinswarten für Schulung, Ausbildung und anglerische Tradition, für Fischerei- und Gewässeraufsicht, für Jugendarbeit sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Haftung der Vereinswarte ist auf den Innenbereich beschränkt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann geheim oder offen durchgeführt werden. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Alles Weitere regelt die Versammlungsordnung.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Die Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann geheim gefasst werden. Dazu ist eine Abstimmung per Brief zulässig.
- (8) Der Vorsitzende kann auch dem Vorstand Aufgaben generell oder im Einzelfall übertragen. Der Vorstand kann zwecks Beratung und Lösung einzelner Aufgabenkreise Ausschüsse berufen, wobei der geschäftsführende Vorstand stets Sitzungsanrecht hat. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter in dieser Funktion mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung einberufen, falls die Mitglieder nicht einer kürzeren Frist zustimmen.
- (10) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit solche Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und darunter der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen. Kommt eine Patt – Situation zu Stande, entscheidet in einer erneuten Abstimmung mit erneuter Patt – Situation die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dieser Funktion gemäß der Reihenfolge des Abs. (2) bei Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (12) Bei gleichzeitigem Rücktritt von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach §8 Abs. 2 einzuberufen.
- (13) Scheidet der Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, wird er durch einen der benannten Stellvertreter ersetzt.

Satzung des Sportanglerclub Güstrow e. V.

Satzung vom 23.08.2018

(14) Während einer Amtsperiode freiwerdende Vorstandsämter werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand mit geeigneten Angelfreunden frei besetzt. Diese Eingesetzten sind auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes zu bestätigen.

§10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Mitglieder des Vorstands dürfen mit diesem Amt nicht betraut werden.

(2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

(3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor der Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§11 Satzungsänderung

(1) Die Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Güstrow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vom Verein Entliehenes geht an den entsprechenden Eigentümer zurück.

(3) Die Mitgliederversammlung hat mit dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestellen. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(4) Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder bleibt in diesem Fall bestehen.

(5) Für die Bekanntmachungen des Vereins, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Satzung des Sportanglerclub Güstrow e. V.

Satzung vom 23.08.2018

§13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder jedweder auf Basis dieser Satzung beschlossener Ordnung, wie etwa Finanzordnung oder in dieser Satzung geregelter Beschlüsse ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder Beschlüsse nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke enthalten ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Bestimmenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Erlass den entsprechenden Punkt bedacht hätten.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. August 2018 in Güstrow beschlossen und bestätigt. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Güstrow, 23.08.2018